

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 249. 2. Weltliches Recht S. 251. 3. Kirchliches Recht S. 252.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. 1. Lieferung: Aachen — Aufzeichnung des Rechts; 2. Lieferung: Aufzeichnung des Rechts — Braunschweig; 3. Lieferung: Braunschweig — Dorf; 4. Lieferung: Dorf — Ethnologie. Hg. von A. Erler und E. Kaufmann, mitbegründet von W. Stammler (bis Lief. 3: unter Mitarbeit von W. Stammler), Berlin 1964—1967, Erich Schmidt Verlag, zusammen 1024 Spalten. — Pünktlich ist seit 1964 Jahr für Jahr eine ca. 120 S. umfassende Lieferung dieses noch von W. Stammler († 1965) mit angeregten, jetzt ganz von den Germanisten A. Erler und E. Kaufmann, Lehrer und Schüler, getragenen Handwörterbuchs erschienen; auf drei Bände mit je acht Lieferungen angelegt, darf es also bei gleichbleibendem Erscheinungstempo auf einen Abschluß in ca. zwei Jahrzehnten rechnen, in enzyklopädischen Dimensionen keine große Zeitspanne. Das Handwörterbuch will, wie es in der Ankündigung heißt, „dem dringenden Bedürfnis nach einer Überschau über den weitausgreifenden und vielfältigen Stoff“ abhelfen, denn „seit über dreißig Jahren“ sei „eine handbuchmäßige Darstellung der Deutschen Rechtsgeschichte nicht mehr erfolgt“. Das Handwörterbuch knüpft offenbar unausgesprochen an das „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“ von R. Schröder und E. Frh. von Künßberg an, das in 7. Auflage 1932 erschienen ist, in seiner Darstellung jedoch sogar bis in die 6. Auflage von 1919—1922 zurückreicht. Die Zuordnung des Handwörterbuchs zum „Schröder-Künßberg“ hat ohne Zweifel seine Berechtigung: die einzige große „handbuchmäßige Darstellung“ der deutschen Rechtsgeschichte in jüngerer Zeit von H. Conrad (1954; 2. Aufl. 1962) kann den „Schröder-Künßberg“ nicht voll ersetzen, zumal sie sich „in erster Linie an Studenten“ wendet und einerseits in einem den Gegenstand beinahe verfremdenden Maße die allgemeine Geschichte mit einbezieht, andererseits dem rechtshistorischen Stoff häufig aus konservativer Sicht referiert (vgl. die Besprechung von H. E. Feine, DA. 12, 270f.); auch die in der 2. Auflage allerdings gemilderte bibliographische Häufelmethode Conrads, die nach einem großen Abschnitt seitenweise Literatur zitiert (darunter etwa K. v. Raumers Schrift über den Bourbonen Heinrich IV. zu den Saliern und dem Investiturstreit), schreckt eher ab, als daß sie in die Forschungsdiskussion einführt. Das Fehlen eines modernen kritischen Übersichtswerks zur deutschen Rechtsgeschichte wurde umso empfindlicher wahrgenommen, als andere Rechtskreise in vorzüglicher Weise aufgearbeitet wurden, so etwa im „Neuen Savigny“ (Jus Romanum Medii Aevi, seit 1961) oder im Novissimo Digesto Italiano (seit 1957). Noch in einem anderen Bezug ist der Anknüpfungspunkt an Schröder-Künßberg gegeben. Beide, R. Schröder († 1917) und E. Frh. v. Künßberg († 1941), waren Anreger und Hauptträger des „Deutschen Rechtswörterbuchs“, das nach einer Arbeitszeit von über 70 Jahren heute bei „Kammeramt“ steht, mithin erst die knappe Hälfte des Pensums bewältigt haben dürfte. Schröders Rechtsgeschichte und das Rechtswörterbuch ergänzen einander. Während das „Deutsche Rechtswörterbuch“ die Ausdrücke anführt, die für „rechtlich relevante Vorstellung(en) mit Einschluß der Symbole, Maße und Münzen“ stehen, bietet der „Schröder-Künßberg“ gleichsam das begriffliche Komplementär. Hier war eine Erneuerung nötig. Die Tradition zum „Schröder-Künßberg“ hat selbstverständlich auch ihre Grenzen, denn der Begriffsstoff ihres Lehrbuchs ist nicht einfach in eine enzyklopädische Form umzugießen. Das Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte will fraglos mehr sein als ein Realien- und Begriffsbuch, indem über den historischen Gegenstand hinaus seine wissenschaftsgeschichtliche Behandlung